

Anlage 2

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.05.2019

TOP 6.: Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Verteilung des Steueraufkommens im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde

Herr Friedrich übergibt das Wort an Herrn Rüter.

Dieser erläutert ausführlich den Sachverhalt. Herr Rüter berichtet von kurzfristig eingetroffenen Änderungswünschen von Seiten des Amtes Hüttener Berge (für die Gemeinde Borgstedt) zum Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verteilung des Steueraufkommens und die Finanzierung und gemeinsame Planung von Straßenreinigungs-, Straßenunterhaltungs- und Straßenerneuerungsarbeiten im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde, Stand: 10.04.2019. Es handelt sich um folgende Änderungswünsche:

- Abschnitt A.3 „Berücksichtigung der Verteilung des Steueraufkommens im Rahmen des Finanzausgleichs“ Absatz 1, letzter Halbsatz:

„..., erstmals im Finanzausgleichsjahr XXXX.“

Vorschlag des Amtes Hüttener Berge:

„Die Regelung wird im ersten relevanten Finanzausgleichsjahr, in dem ein Gewerbesteueraufkommen im interkommunalen Gewerbegebiet erzielt wird, umgesetzt.“

Hintergrund ist, „dass ein konkretes Jahr nicht bezeichnet werden kann, da weder das Jahr der Rechtskraft eines B-Plans noch das Jahr der Ansiedlung eines gewerbesteuerzahlenden Unternehmens bekannt ist.“

Nach kurzer Beratung besteht im Ausschuss Einigkeit darüber, dem Änderungsvorschlag zu Abschnitt A.3, Absatz 1, letzter Halbsatz, zu folgen.

- Abschnitt B.4 „Kosten für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen“, Absätze 1 und 2:

„(1) Vom nicht umlagefähigen Gemeindeanteil des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen der Gemeinde Borgstedt im interkommunalen Gewerbegebiet tragen

- die Gemeinde Borgstedt selbst 30 %,
- die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- die Stadt Rendsburg 30 % und
- die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

...

„(2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach der Satzung der Gemeinde Borgstedt über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeindeanteil höchstens 47 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt. Erhöht die Gemeinde Borgstedt den Gemeindeanteil auf einen Wert von mehr als 47 %, sind die Erstattungsbeträge nach Abs. 1 so zu berechnen, als würde der Gemeindeanteil 47 % betragen, es sei denn, dass die Gemeinde Borgstedt rechtlich verpflichtet ist, den Gemeindeanteil auf den höheren Wert zu erhöhen. Erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass es sich bei den Straßen im künftigen Gewerbegebiet um Anliegerstraßen handelt und der Anliegersatz

mindestens XX % beträgt; im Übrigen gelten die vorstehenden Klauseln entsprechend.“

„(3) ...“

„(4) ...“

Vorschlag des Amtes Hüttener Berge:

„(1) Sofern eine entsprechende Straßenbaubeitragssatzung vorliegt, tragen vom nicht umlagefähigen Gemeindeanteil des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen der Gemeinde Borgstedt im interkommunalen Gewerbegebiet

- die Gemeinde Borgstedt selbst 30 %,
- die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- die Stadt Rendsburg 30 % und
- die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

...

„(2) Sofern keine entsprechende Straßenbaubeitragssatzung vorliegt, gilt für die Aufteilung des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen die in B.3 getroffene Regelung entsprechend.“

„(3) ...“

„(4) ...“

Hintergrund ist, „dass der Entwurf vom 10.04.2019 vom dauerhaften Bestand einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge mit einem Anliegersatz von 53 % ausgeht. Auch im Falle eines Wechsels zu einmaligen Beiträgen bleibt es bei diesem Anliegersatz.

Aufgrund der Änderung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 76 Abs. 2 GO hat die Gemeinde Borgstedt auch die Möglichkeit, die bestehende Beitragssatzung ersatzlos aufzuheben.

Ferner hätte nach der Ursprungsformulierung die Gemeinde nicht die Möglichkeit, den Gemeinde- bzw. Anliegeranteil im Falle eines Finanzbedarfs anzupassen. Im Falle einer Erhöhung des Gemeindeanteils – und damit Senkung des Anliegeranteils – bliebe der Gemeindeanteil mit 47 % gefixt. Es käme damit zu einer Ungleichbehandlung der Anlieger im Gemeindegebiet, obwohl das Satzungsrecht nur für das gesamte Gemeindegebiet gelten kann.“

Bei diesen Änderungsvorschlägen besteht noch Klärungsbedarf, da nicht bekannt ist, welche Abrechnungsgebiete es in der Gemeinde Borgstedt gibt. Sofern das Abrechnungsgebiet nicht ausschließlich das interkommunale Gewerbegebiet Borgstedtfelde umfasst, könnten die beteiligten Gemeinden bei wiederkehrenden Beiträgen möglicherweise zu Zahlungen herangezogen werden.

Aus diesem Grund besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass ein abschließender Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.